

Vk
1450





Herr Heinrich,
 des S. R. Reichs
 Graf von Scieszyno Brühl,
 Freyherr zu Forst und Pforth, Sta-
 roste zu Polangen, Lipinst, Piasezno,
 Blouie, Capinos und Zips, Voigt zu
 Bromberg, Herr zu Sierakow und Nie-
 chanow, Luniánki, Scieszyno, Gura
 und Oltaczen, Erb- Lehn- und Gerichts-
 Herr auf Gangloffsömmern, Nischwitz,
 Zscheplin und Koitzsch, Lindenau, Lich-
 tenau und Seyfersdorf &c. Sr. König-
 lichen Majestät in Pohlen und Churfürst-
 lichen Durchl. zu Sachsen &c. Premier- Mi-
 nister, geheimder Cabinets- und Conferenz- Mi-
 nister, würcklicher Geheimder- Rath, General
 von der Infanterie, Ober- Cammerer, Cam-
 mer- Präsident, Ober- Steuer- und General-
 Accis- Director, General- Commissarius der
 Baltischen Meer- Porten, Commandant der
 Sächsischen Troupen in Pohlen, auch Obrister
 über



über ein Regiment zu Fuß, und über ein Regiment Chevaux Legers, Domherr des hohen Stifts Meissen, und Probst zu Budisin, des Pöhlischen weissen Adler = Russischen St. Andreas = und Preussischen schwarzen Adler = Ordens Ritter u. u. Entbiethen denen Wohlgebohrnen, Wohlbedlenen, Edlen, Ehrwürdigen und Wohlgelahrten, Ehrenvesten, Ehrbaren, Nahmhaften, auch Ehrsamem, denen von der Ritter- und Mannschaft, sowohl sämmtlichen Predigern, Schuldienern, Beamten und Verwaltern, Schulsen und Gerichten, in Unserer Erbherrschaft Forst und Pförten, und jedem Unserer getreuen Unterthanen Unsern gnädigen Gruss, geneigten Willen, und alles Gute zuvor, und fügen ihnen zu wissen, daß Wir seit geraumen Jahren fast an allen Orten Unserer Herrschaft, und bey denen allermehresten Unserer Unterthanen, einen grossen Verfall des Christenthums, und die gröbste Unwissenheit in denen göttlichen sowohl als denen gemeinsten Dingen; benebst einer fast allgemeinen Unerfahrenheit im Lesen und Schreiben, mit größter Befremdung und Mißfallen wahrgenommen, und dabey bemercket haben, daß aus diesem Mangel derer nöthigen Erkenntnisse in gött- und weltlichen Dingen der unter Unsern Unterthanen überhand nehmende ruchlose, ärgerliche und unanständige Lebens- Wandel; Verachtung göttlichen Worts und derer heiligen Sacramenten; Ehebruch, Hurerey und Diebstahl; sowohl der seit einiger Zeit einreissende Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeiten, und deren heilsamen Befehle; endlich auch die groben und unanständigen Sitten, Gewohnheiten und Aufführung des größten Theils des gemeinen Hauffens hauptsächlich herrühren; alle diese Gebrechen aber theils aus Mangel einer guten, christlichen und anständigen Erziehung derer Kinder überhaupt, theils aus einer unver-

ant-

antwortlichen Nachlässigkeit und Unordnung bey deren Unterricht in denen Schulen ursprünglich entstehen, massen Wir belehret worden, daß die öffentlichen Schul-Stunden von denen mehresten Schulmeistern im Winter schlecht und unordentlich, den ganzen Sommer über aber ganz und gar nicht abgewartet; von denen Eltern auch die Kinder theils unordentlich schlecht, theils gar nicht zur Schule gehalten werden: Dahero Wir denn, zu Folge der Uns als Obrigkeit obliegenden Pflicht, nachdem Wir die Mittel, wie diesem Unwesen zu steuern, von Unsern geistlichen Consistorio in reifliche Ueberlegung ziehen lassen, nachstehende Verordnung ergehen zu lassen, der dringenden Nothdurft befunden, welcher Unsere getreuen Vasallen, Prediger und Schulmeister, wie auch jeden Orts Gerichten und Untertanen, bey Vermeydung Unserer Ungnade und ernstler Einsicht, pünctlich nachzugehen haben. Und zwar sollen

I.

die Schulmeister jeden Orts sich für ihre Person eines frommen und christlichen Wandels, auch äußerlichen guten und anständigen Sitten befeißigen, und sich aller ärgerlichen Gelage und der öffentlichen Schenckhäuser, bey Strafe der Absetzung, enthalten, und hiernächst vom Michaelis-Tage an bis Ostern, jeden Tag, wo nicht mehrere Stunden hergebracht und übsich sind, Vormittags und Nachmittags DREY Schul-Stunden, (ausgenommen Mittwoch und Sonnabends, als an welchen beyden Tagen die Nachmittags-Stunden frey gegeben werden,) halten, und in solchen denen Schul-Kindern das A. B. C. Buchstabiren, und Lesen, Schreiben, Bethen und Singen, auch Rechnen, mit allem Fleiße lehren, nichtweniger dieselben zum Bibel-Lesen, zur Erlernung des kleinen Catechismi Lutheri, und derer Haupt-Sprüche der heiligen Schrift, auch guter Ge-

Gebethe, anhalten, und zugleich die ihnen anvertraute Jugend zu einer ungeheuchelten Frömmigkeit, Ehrbarkeit, Bescheidenheit und Höflichkeit gegen jedermann, und überhaupt zu einer löblichen Aufführung und guten anständigen Sitten und Gehorsam gegen ihre Eltern und Obern anzuführen, hingegen aber von allen Muthwillen, schädlichen Spielen, Lermen auf der Gasse und im Felde, tückischen Griffen, Mauseereyen, Beschädigung derer Gärten und Feld-Früchte, und besonders von dem schädlichen Feuer-Anlegen, abzuhalten, ernstlich bemühet seyn, und dabey bedencken, was für Gutes sie dadurch in der christlichen Gemeinde und der Republick, zum Vergnügen ihrer Obrigkeit stiften können, und daß, wenn ihre treuen und sauren Bemühungen von denen Menschen nicht genugsam belohnet werden solten, doch Gott selbst solche zeitlich und ewig vergelten werde.

Von Ostern aber bis zur Erndte sollen selbige täglich **Wey** Stunden zu halten verpflichtet seyn; in der Erndte selbst muß wenigstens alle Morgen eine Stunde Schule gehalten werden, damit nicht die Kinder das, was sie den Winter über erlernen, im Sommer wieder vergessen mögen.

Und ist es Unser gemessenster Wille, daß hinführo jeder Unserer Unterthanen, beyderley Geschlechts, im Lesen, und die mehresten im Schreiben, auch, so viel sich thun läffet, im Rechnen, schlechterdings erfahren seyn müsse.

Damit auch

II.

dieser Unserer Verordnung desto genauer nachgelebet werde,



de, so sollen die Prediger jeden Orts die Schulen in denen ihnen anvertrauten Gemeinden fleißig visitiren, über derer Schul-Diener Fleiß, Leben und Wandel genaue Obacht führen, massen ihnen diese in diesen Dingen unverweigerlichen Gehorsam zu leisten haben; denen sich ereignenden Gebrechen so fort abhelfliche Masse zu geben suchen, oder, wenn solches nicht möglich, Unserm geistlichen Consistorio anzeigen; und wird denenselben zugleich die Einrichtung derer Stunden also und dergestalt überlassen, daß sie solche, mit Zuziehung jeden Orts Obrigkeit, nach denen Umständen jeden Orts, jedoch daß die von Uns gesetzte Anzahl richtig erfüllet werde, zu bestimmen, hierdurch autorisiret werden.

Und haben Wir zu besondern gnädigen Wohlgefallen vernommen, daß einige Unserer Pfarrer wöchentlich eine Biblische Stunde, zum Unterricht der Jugend, angestellt haben, welchem guten Exempel auch die übrigen zu folgen von selbst willig sich finden lassen werden.

Damit auch

III.

Unsere hierbey intentirte gute Absicht desto eher in Erfüllung gesetzt werde, so soll jeder Prediger verbunden seyn, zu Anfange jeden Jahrs von der Verfassung des Schul-Wesens seines Kirchspiels Unserm Superintendenten in Forst, dem Wir desfalls Auftrag ertheilet haben, pflichtmäßige Anzeige zu thun, massen Wir denen fleißigen Schul-Dienern, die das ihrige redlich thun, besondere Gnaden-Bezeugungen zu erweisen gnädigst entschlossen sind; woben jedoch alle Partheylichkeit, Affecten und Nebenabsichten zu vermeiden sind.

Sol-

uns Sollten auch einige Kinder sich für andern herfür
thun, so sind selbige in solchen Berichten ausdrücklich nach-
haft zu machen, massen Wir denen auf Unsern Cammer-
und Ritter-Güthern befindlichen durch ein kleines Geschenk
Unser gnädigstes Wohlgefallen zu erkennen zu geben, und
selbige dadurch zu fernern Fleisse aufzumuntern, Befehl
gegeben. Wie aber

IV.

aller Fleiß derer Kirchen- und Schul-Diener vergeblich
seyn würde, wenn die Eltern ihre Kinder nicht fleißig
zur Schule schicken, sondern solche vielmehr als ungezoge-
ne Rancken herum lauffen lassen, oder auch, mit Versäu-
mung derer Schul-Stunden, zu ihrer häuslichen Arbeit,
und besonders den ganzen Tag über zu Hütung des Vie-
hes, wobey sie unter einander allerhand Bosheiten und
Müthwillen vornehmen, brauchen: Als werden alle und
jede Unsere sowohl unmittelbare als mittelbare Untertha-
nen hierdurch befehliget, ihre Kinder vom fünften Jahre
an, bis sie zum heiligen Abendmahl angenommen worden,
ohne die mindeste Einrede in die Schule zu schicken; mas-
sen, wenn solches nicht geschiehet, der Schulmeister jeden
Orts solches sofort seinem vorgesezten Pfarrer, dieser aber,
wenn es Leute sind, so immediate unter Unsere Jurisdiction
stehen, an Unsere Herrschafft's-Canzeley, oder wiedrigen-
falls der Gerichts-Obrigkeit jeden Orts zu melden hat, da
denn die Eltern sofort mit Gefängniß und andern Strafen
desfalls belegt werden sollen; und wird übrigens in einer
des nächsten zu publicirenden Dorf-Ordnung das einzelne
Hüthen überhaupt verbothen, und die Haltung gemeiner
Hirten anbefohlen werden. Weil aber auch

V.

jeder Arbeiter seines Lohnes werth, so sollen die Eltern an
allen Orten Unserer Herrschaft, es sey hergebracht oder
nicht,

nicht, dem Schul-Diener auch den Sommer über das gewöhnliche Schul-Geld entrichten, oder in dessen Unterbleibung, so bald desfalls Beschwerde geführet werden wird, durch Obrigkeitliche Hülfe ohne alle Weitläufigkeit dazu angehalten werden.

Wir verordnen und befehlen demnach hierdurch allen Unsern Vasallen, Predigern, Schulmeistern, Verwaltern, Obrigkeiten, Gerichten und Unterthanen, sich nach diesem allen gehorsamst zu achten, und diese Unsere Verordnung durchgängig in schuldige Erfüllung zu bringen. Gegeben zu Forst den 10. August, 1763.



Heinrich
Graf von Brühl.

Das ist ein Buch von dem Leben
 des heiligen Hieronymus
 in welchem er die
 Tugenden der
 Weisheit und
 Wissenschaft
 lobet und die
 Sünden der
 Welt verdammt
 und die
 Menschen zu
 Gott zu führen
 will.

Dieses Buch ist
 ein Werk des
 heiligen Hieronymus
 und enthält
 die Tugenden
 der Weisheit
 und Wissenschaft
 und die Sünden
 der Welt.

Hiermit
 ist bescheinigt



Pom VK 1450, Fe

ULB Halle 3
003 310 973





Sir Heinrich,

des S. R. Reichs
Graf von Scieszyno Brühl,

Forst und Pforth, Sta-
gen, Lipinsk, Piasezno,
inos und Zips, Voigt zu
derr zu Sierafow und Nie-
tanski, Scieszyno, Gura
Erb- Lehn- und Gerichts-
gloffsommern, Nischwitz,
Kotzsch, Lindenau, Lich-
fersdorf zc. Sr. König-
in Pohlen und Churfürst-
zu Sachsen zc. Premier-Mi-
Cabinets- und Conferenz- Mi-
r Geheimder- Rath, General
rie, Ober- Cämmerer, Cam-
Ober- Steuer- und General-
General- Commissarius der
= Porten, Commendant der
ppen in Pohlen, auch Obrister
über

